

dieser ersten Maßnahmen ist Gewißheit darüber zu gewinnen, ob eine oder mehrere Personen die Staatsgrenze tatsächlich widerrechtlich passiert haben und ob diese Person(en) außerhalb des Staatsgebietes der DDR aufenthältig sind. Zum Anderen ist es Ziel der Untersuchungsarbeit, tatbegünstigende Bedingungen und Umstände aufzuklären, um vorhandene Lücken im Grenzsicherungssystem aufzudecken und unverzüglich zu beseitigen.

Ausgehend von einem bekannten Täter gemäß § 213 (1) StGB sind insbesondere folgende Erst- bzw. Sofortmaßnahmen durch das Untersuchungsorgan einzuleiten bzw. durchzuführen. Zunächst macht es sich erforderlich zu prüfen, ob die genauen Personalien vorliegen. Dabei sind erste weitergehende Angaben zur Person einzuholen. Unter Hinzuziehung vorhandener operativer und anderer Materialien sind weitere Informationen zur Person zu gewinnen. Sobald die dazu erforderlichen Personalien bekannt sind ist zu prüfen, ob ein Erfassungsverhältnis zur Person vorliegt. Resultierend aus dem Ergebnis der Speicherüberprüfung in der Abteilung XII ist entsprechend der Anweisung des Leiters der Hauptabteilung IX zur Bearbeitung von EV/F die für das EV/F zuständige Abteilung der Hauptabteilung IX bzw. der BVfS festzulegen.¹⁴ Hauptsächlich innerhalb des MfS und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane sind folgezeitlich Maßnahmen zu treffen, wie das Abfragen weiterer, interner Speicher und die Einsichtnahme in operative Materialien, soweit welche vorhanden sind. Eventuell vorhandene Vorstrafenakten und zur Person angelegte OPK, OV, Sicherungsvorgänge- Überprüfungen ..., die weiteren Aufschluß zur Person geben, können dabei dienlich sein, genauso wie existierende Paßfotos, Personenbeschreibungen und Fingerabdrücke.